

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der EBCO GmbH, D-79774 Albrück, Gewerbestrasse 10

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: „Leistungen“) der EBCO GmbH (im Folgenden: „EBCO“).
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende AGB unserer Kunden finden keine Anwendung, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Durch vorbehaltlose Auftragsannahme oder Auftragsdurchführung werden diese nicht Vertragsinhalt.

## 2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und für einen Zeitraum von 30 Tagen gültig, falls nicht anders ausdrücklich erklärt.
- 2.2 Mit der Auftragserteilung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot, das wir binnen 14 Tagen annehmen können. Der Vertrag kommt mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden zustande. Die Auftragsbestätigung kann per Post, Telefax oder E-Mail übersandt werden.
- 2.3 Umfang und Gegenstand unserer Leistungen bestimmen sich nach der Auftragsbestätigung. Unseren Angeboten beigefügte Unterlagen, Angaben auf der Website oder in Prospekten dienen lediglich der Information des Kunden.
- 2.4 Sofern der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen oder Erweiterungen des Auftrags wünscht, sind die hierfür anfallenden Mehrkosten gesondert zu vergüten. In diesem Fall erstellen wir einen ergänzenden, freibleibenden Kostenvoranschlag, den wir dem Kunden in Textform zusenden. Der Kunde kann uns seinen Auftrag auf der Basis dieses ergänzenden Kostenvoranschlags durch seine Unterschrift und Rücksendung per Post, Telefax oder E-Mail binnen 14 Tagen erteilen. Mit der Auftragserteilung erklärt der Kunde verbindlich sein ergänzendes Vertragsangebot, das wir binnen einer Woche annehmen können. Der Vertrag über die ergänzenden, vom Kunden gewünschten Leistungen kommt mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden zustande. Die Auftragsbestätigung kann per Post, Telefax oder E-Mail übersandt werden.

## 3. Gegenstand unserer Leistungen; Lieferung von Einlagen durch den Kunden und Überschuss beim Umschäumen von Einlagen

- 3.1 Gegenstand unserer Leistungen ist die Herstellung und Lieferung von individuell für den Kunden gefertigten Waren.
- 3.2 Sofern Gegenstand unserer Leistungen das Umschäumen von Einlagen ist, gilt:
  - (a) Der Kunde verpflichtet sich, die Einlagen spätestens 14 Tage vor Produktionsbeginn auf seine Kosten anzuliefern, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Bei verspäteter oder nicht vollständiger Anlieferung der Einlagen durch den Kunden sind wir berechtigt, die Produktion zu unterbrechen oder neu zu terminieren.
  - (b) Metall- und Kunststoffeinlagen sind fettfrei, Holzeinlagen trocken anzuliefern.
  - (c) Da beim Umschäumen von Einlagen auch bei fachgerechter Ausführung ein Überschuss von durchschnittlich 10 % anfällt, verpflichtet sich der Kunde, einen Überschuss von 10% mehr Einlagen anzuliefern. Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass EBCO berechtigt ist, einen etwaigen Überschuss von gelieferten Einlagen, zu vernichten, die nach Produktion nicht mehr verwertbar sind und ausgesondert werden.
- (d) Wir sind bestrebt, die Ware nach Möglichkeit stückgenau, wie vom Kunden beauftragt, zu produzieren. Da beim Umschäumen von Einlagen auch bei fachgerechter Ausführung ein Überschuss von durchschnittlich 10 % anfällt, sind wir berechtigt, Minder- oder Mehrmengen von bis zu 10 % zu liefern. Minder- und Mehrmengen sind jeweils entsprechend dem vereinbarten Stückpreis zu vergüten.

## 4. Preise; Zahlungsbedingungen; Mehr- und Mindermengen; Werkzeugkostenanteil

- 4.1 Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.2 Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise.
- 4.3 Minder- und Mehrmengen sind jeweils entsprechend dem vereinbarten Stückpreis zu vergüten.
- 4.4 Die Kosten für die Herstellung von Werkzeugen und Formen, die durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten zur Durchführung eines Auftrags des Kunden angefertigt werden, werden dem Kunden mit einem Werkzeugkostenanteil von 75 % der Gesamtkosten in Rechnung gestellt. Der Werkzeugkostenanteil des Kunden ist mit Auftragserteilung zur Zahlung fällig.
- 4.5 Bei Änderungswünschen des Kunden vor Fertigstellung der Werkzeuge, die sich auf Planung und Fertigung der Werkzeuge auswirken, sind wir berechtigt, vom Kunden die Erstattung des von uns aufgewandten Werkzeugkostenanteils in Höhe von 25% zu verlangen. Die Kosten für nachträgliche Änderungen des Werkzeugs sind vom Kunden in voller Höhe zu tragen.
- 4.6 Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen über den Zahlungsverzug.
- 4.7 Wir sind berechtigt, Vorauszahlungen in angemessener Höhe für die von uns erbringenden Leistungen und die im Rahmen der Auftragsdurchführung zu tätigen Aufwendungen (Materialkosten, Fremdleistungen, etc.) zu verlangen. Wir sind berechtigt, erst nach Eingang der Vorauszahlung tätig zu werden.
- 4.8 Bereits geleistete Vorauszahlungen werden von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

## 5. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

- 5.1 Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht sowie das Recht zur Aufrechnung nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt sind oder auf Gewährleistungsansprüchen beruhen.
- 5.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen aus dem mit uns geschlossenen Vertrag an Dritte abzutreten.

## 6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde hat die Leistungen von EBCO jederzeit durch aktive Mitwirkungshandlungen zu fördern.
- 6.2 Der Kunde wird uns die zur Erbringung unserer Leistungen erforderlichen Informationen, insbesondere projektrelevante Informationen zum Stand der Technik, technische Zeichnungen, Unterlagen, Daten sowie Modelle und Prototypen, auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 6.3 Der Kunde hat für fehlerhafte oder unvollständige Informationen und Unterlagen sowie für die Folgen für die Entwicklung und Produktion der Ware einzustehen, soweit sie auf die individuellen Vorgaben des Kunden zurückzuführen sind.
- 6.4 Auf nachträgliche Änderungen der uns erteilten Informationen oder überlassenen Unterlagen hat der Kunde uns unverzüglich hinzuweisen. Wir werden prüfen, ob und zu welchen Konditionen die Änderungswünsche des Kunden, je nach Fortschritt der Produktion der Ware, noch umsetzbar sind und dem Kunden ggf. ein Nachtragsangebot unterbreiten. Ein Anspruch des Kunden auf eine Umsetzung nachträglich mitgeteilter Änderungen besteht nicht.
- 6.5 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig nach, werden wir von unserer Verpflichtung zur Leistungserbringung frei. Dies gilt insbesondere auch, wenn die vom Kunden gemachten Angaben unrichtig oder unvollständig sind.

## 7. Lieferung; Gefahrübergang; Leistungszeiten

- 7.1 Die Lieferung erfolgt EXW („Ex Works“) Gewerbestrasse 10, D-79774 Albrück Incoterms 2020. Auf Verlangen des Kunden versenden wir an einen anderen Bestimmungsort (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, sind wir berechtigt, die Art der Verpackung (insbesondere Transportunternehmern, Versandweg, Verpackung des Packmaterials) zu bestimmen. Die Versand- bzw. Transportkosten trägt der Kunde.
- 7.2 Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bereits mit Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person über.
- 7.3 In der Auftragsbestätigung genannte Liefer-/Leistungszeitpunkte sind unverbindlich, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 7.4 Sind wir vorübergehend aufgrund von uns nicht zu vertretender Umstände daran gehindert, die von uns geschuldete Leistung rechtzeitig – zu einem vereinbarten Liefertermin oder binnen einer vereinbarten Lieferfrist – zu erbringen, insbesondere aufgrund von nicht zu vertretenden Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, behördlichen Verfügungen und Fälle höherer Gewalt, so sind wir für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unserer Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit. Die vereinbarte Leistungszeit verlängert sich um die Dauer des Leistungshindernisses. Wird die Auftragsausführung um mehr als drei Monate verzögert, so sind sowohl wir als auch der Kunde berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Leistung vom Vertrag zurückzutreten.

## 8. Gewährleistung; Verjährung

- 8.1 Bei der Lieferung von Waren und Erbringung von Leistungen sind Gewährleistungsansprüche des Kunden auf das Recht der Nacherfüllung beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und uns offensichtliche Mängel der gelieferten Ware unverzüglich nach Lieferung bzw. Auftreten des Mangels in Textform (per E-Mail oder Telefax) anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 377 HGB.
- 8.3 Macht der Kunde eigene Vorgaben zu Material, Konstruktion und Art der Ausführung unserer Leistungen, so produzieren wir den Leistungsgegenstand entsprechend den Vorgaben des Kunden. Produzieren wir nach Vorgaben des Kunden, übernehmen wir keine Gewährleistung für Mängel, die auf den Vorgaben des Kunden beruhen, es sei denn diese sind auf einen für uns erkennbaren Mangel zurückzuführen. Der Kunde verpflichtet sich, uns von der Haftung für durch seine Vorgaben verursachte unmittelbare und mittelbare Schäden freizustellen.
- 8.4 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen, beträgt ein Jahr ab Übergabe der hergestellten Ware an den Kunden oder beim Versendungskauf ab Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person.

## 9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Bis zur vollständigen Begleichung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren sowie hergestellten Werkzeugen(im Folgenden: „Vorbehaltsware“) vor.
- 9.2 Der Kunde darf die Vorbehaltsware vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die in unserem Eigentum stehende Vorbehaltsware erfolgen.
- 9.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. In diesem Fall tritt der Kunde seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des von uns mit diesem vereinbarten Rechnungs-Endbetrags einschließlich Mehrwertsteuer an uns ab; wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsverzug vorliegt.
- 9.4 Hat der Kunde die Vorbehaltsware weiterverkauft und kommt er in Zahlungsverzug, wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder liegt Zahlungsverzug vor, so können wir vom Kunden verlangen, dass er uns die zur Sicherung abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht sowie uns die dazu erforderlichen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.
- 9.5 Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware oder der realisierbare Wert der uns zur Verfügung stehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, sind wir zur Freigabe der Sicherheiten verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## 10. Werkzeuge; Zeichnungen

- 10.1 Die für die Durchführung von Aufträgen des Kunden angefertigten Werkzeuge sind Eigentum von EBCO. Zur Herausgabe der Werkzeuge ist EBCO nicht verpflichtet. EBCO wird die Werkzeuge für die Dauer von zwei Jahren nach der letzten Lieferung an den Kunden aufbewahren; tätigt der Kunde nach Ablauf von zwei Jahren keine weitere Bestellung, für die das jeweilige Werkzeug benötigt wird, ist EBCO berechtigt, das jeweilige Werkzeug zu vernichten.
- 10.2 Werkzeuge, die nach Zeichnungen oder Mustern des Kunden angefertigt werden, werden ausschließlich für Aufträge dieses Kunden verwendet. EBCO behält sich das Recht vor, die Werkzeuge auch anderweitig zu verwenden, sofern der Kunde die Leistungen von EBCO nicht oder nicht vereinbarungsgemäß bezahlt.
- 10.3 Wenn wir Ware nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Kunden produzieren, steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Insoweit stellt der Kunde uns von Ansprüchen Dritter frei. Wird uns die Herstellung oder Lieferung der Ware von Dritten wegen eines Verstoßes gegen Schutzrechte Dritter untersagt, so sind wir ohne weitere Prüfung der Sach- und Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen und vom Kunden Ersatz unserer aufgewandten Kosten zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und sämtliche erforderlichen Kosten einer außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr der Ansprüche zu übernehmen sowie uns mit den erforderlichen Informationen bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter nach besten Kräften zu unterstützen.

## 11. Haftung

- 11.1 Wir haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie für Schäden, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 11.2 Auch bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, lediglich bei Verletzung einer nicht vertragswesentlichen Pflicht ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt, mit dessen Entstehen gerechnet werden konnte.
- 11.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt, mit dessen Entstehen gerechnet werden konnte.
- 11.4 Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 11.5 Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 11.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von EBCO.

## 12. Geheimhaltung und Datenschutz

- 12.1 Wir sind verpflichtet, die persönlichen und geschäftlichen Daten des Kunden, die uns im Rahmen unserer Tätigkeit für den Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass der Kunde uns von dieser Pflicht entbindet oder gesetzliche Pflichten zur Offenlegung, z.B. gegenüber Behörden, bestehen.
- 12.2 Wir sind verpflichtet, alle im Rahmen der Auftragsdurchführung erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen des Kunden und von als vertraulich gekennzeichneten Dokumenten und Informationen nur zur Durchführung des Auftrags zu verwenden und – auch nach Beendigung des Auftrags – vertraulich zu behandeln.
- 12.3 Die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Daten unserer Kunden verarbeiten wir unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

## 13. Gerichtsstand und Erfüllungsort; anwendbares Recht

- 13.1 Erfüllungsort, auch für die Nacherfüllung, ist der Sitz von EBCO in Albrück.
- 13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Waldshut-Tiengen. Wir sind berechtigt, Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.
- 13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.